



**„Newsletter Financial Consultant“ - Fundiertes Wissen und
aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“ für
Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

Mit der neuen Ausgabe unseres "Newsletter Financial Consultant" möchten wir Sie wieder über Neuerungen und Entwicklungen rund um die Finanzplanung informieren, Praxis- und Gestaltungshinweise aufzeigen und auf schon erkennbare Trends hinweisen. Gerade im Wettbewerb um den wohlhabenden Privatkunden benötigen Sie **aktuelle** und **rechtssichere** Informationen, um dieses Klientel noch stärker an Ihr Institut zu binden.

Die Ihnen quartalsweise zugeschickten Informationen sind systematisch und themenorientiert gegliedert. Sie konzentrieren sich in lockerer Reihenfolge auf die nachfolgenden Themengebiete, die sich an den Handlungskompetenzen des Financial Consultant orientieren. In der **heutigen Ausgabe** des „Newsletter Financial Consultant“ finden Sie Beiträge zu folgenden **fett gedruckten Themengebieten**:

- 1: Finanzplanung
- 2: Geld- und Vermögensmanagement**
- 3: Steuern in der Finanzplanung**
- 4: Recht in der Finanzplanung**
- 5: Immobilienmanagement**
- 6: Vorsorge- und Risikomanagement
- 7: Nachfolgemangement
- 8: Beziehungsmanagement
- 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte**
- 10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht
- 11: Finanz- und Gesellschaftstrends
- 12: Sonstige praxisrelevante Informationen**

Ihr

Newsletter-Financial-Consultant-Team

Hinweise an die Leser:

- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden Sie im **DOWNLOAD-Bereich** auf unserer Homepage www.svn.de/sparkassenakademie-niedersachsen . Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.

Themengebiet 2: Geld- und Vermögensmanagement

2/1 Moderne Finanzprodukte in der Finanzplanungspraxis: Aktienanleihen

(Stand: 31.5.2012 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Der Markt für strukturierte Finanzprodukte ist in den vergangenen Jahren sprunghaft gewachsen. Für jede Anlagestrategie findet sich inzwischen ein geeignetes Produkt. Vor allem Aktienanleihen, auch Equity-Linked Bonds genannt, stehen derzeit wegen ihres relativ hohen Zinskupons verstärkt im Fokus vieler Privatanleger. Bei diesem **komplexen Finanzinstrument** ist die Rückzahlung der Anleihe abhängig vom Stand der zugrunde liegenden Aktie an einem sog. Bewertungstag. Die Rückzahlung kann in Form von Geld oder Aktien erfolgen. Liegt der Kurs des Basiswerts am Feststellungsstichtag auf oder über dem bei Emission festgelegten Kursniveau, wird der Nominalbetrag der Anleihe zurückgezahlt. Schließt die Aktie darunter, erfolgt die Tilgung durch Lieferung einer im Vorhinein festgelegten Anzahl von Aktien. Der Gegenwert der dann gelieferten Aktien kann auch deutlich unter dem Kurs der Aktienanleihe zum Erwerbszeitpunkt liegen. Wichtig für den Anleger ist deshalb die sorgfältige Auswahl des Basiswerts.

Pflichten beim Vertrieb von Aktienanleihen

Im Falle des Vertriebs von Aktienanleihen sollten die allgemeinen Aufklärungs- und ggfs. Beratungspflichten der Kreditinstitute sich auf folgende Punkte beziehen:

1. Der Anleger ist über die Konstruktion, insbesondere das dem Emittenten am Feststellungsstichtag zustehende **Andienungsrecht** aufzuklären.
2. Ihm ist zu erläutern, welches Risiko er sich mit dem verhältnismäßig **hohen Kupon** einkauft.
3. Der Kunde ist darauf hinzuweisen, dass er möglicherweise am **Fälligkeitstag** nicht das von ihm eingesetzte Kapital, sondern eine bestimmte Anzahl von Aktien mit einem geringeren Gegenwert erhält.
4. Der Anleger muss nachvollziehen können, ab welchem Kurs der Emittent von seinem Andienungsrecht Gebrauch machen wird und **wann** er einen (Buch-) **Verlust** erleidet.
5. Hinsichtlich des Umfangs der Aufklärung ggfs. Beratung sind immer die **individuellen Verhältnisse des Anlegers** - z. B. Anlageziel, Risikoprofil, Kenntnisse und Erfahrungen in Wertpapiergeschäften - zu beachten (vgl. Dötsch/Kellner, 2001, S. 1998).

WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV) beachten

Bei der Anlageberatung zu Finanzinstrumenten muss der Berater auch über die **Sachkunde** verfügen. Diese umfasst nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WpHGMAAnzV auch Kenntnisse über die **Funktionsweise** und **Risiken** der Finanzinstrumente und Gesamtheit aller im Zusammenhang mit den Geschäften anfallenden **Kosten**. Die fachlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten beziehen, die Gegenstand der Anlageberatung des Mitarbeiters sein können (§ 1 Abs. 1 Satz 3 WpHGMAAnzV). Mit anderen Worten: Wer beispielsweise nicht zu Derivaten berät und beraten darf, benötigt auch keine Kenntnisse hierzu (vgl. Begner, 2012, S. 97).

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/4 Schenkungsteuer: Zahlungen eines Ehegatten auf ein Oder-Konto der Eheleute als freigebige Zuwendung an den anderen Ehegatten

(Stand: 27.4.2012 / Autorin: Claudia Piepenbrink, CFP u. CFEP, Private Banking, Sparkasse Osnabrück)

Mit **Urteil vom 23. November 2011 II R 33/10** hat der **Bundesfinanzhof (BFH)** entschieden, dass die Zahlung eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto (sog. Oder-Konto) der Eheleute zu einer der Schenkungsteuer unterliegenden Zuwendung an den anderen Ehegatten führen kann. **Das Finanzamt muss jedoch anhand objektiver Tatsachen nachweisen, dass der nicht einzahlende Ehegatte im Verhältnis zum einzahlenden Ehegatten tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann.**

Die Klägerin (Ehefrau) eröffnete zusammen mit ihrem Ehemann ein Oder-Konto, auf das nur der Ehemann Einzahlungen in erheblichem Umfang leistete. Das Finanzamt besteuerte die Hälfte der eingezahlten Beträge als Schenkungen des Ehemannes an die Klägerin. **Die Klage hatte keinen Erfolg.**

Der **BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben** und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Es muss noch geklärt werden, ob die Klägerin im Verhältnis zu ihrem Ehemann zur Hälfte an dem Kontoguthaben beteiligt war. **Maßgebend** hierfür sind die Vereinbarungen der Eheleute sowie die **Verwendung des Guthabens**. Je häufiger der nicht einzahlende Ehegatte auf das Guthaben des Oder-Kontos zugreift, um eigenes Vermögen zu schaffen, umso stärker spricht sein Verhalten dafür, dass er wie der einzahlende Ehegatte zu gleichen Teilen Berechtigter ist. **Verwendet der nicht einzahlende Ehegatte dagegen nur im Einzelfall einen Betrag zum Erwerb eigenen Vermögens, kann das darauf hindeuten, dass sich die Zuwendung des einzahlenden Ehegatten an den anderen Ehegatten auf diesen Betrag beschränkt und nicht einen hälftigen Anteil am gesamten Guthaben auf dem Oder-Konto betrifft.** (Quelle: Bundesfinanzhof, Pressemitteilung Nr. 27 v. 18.4.2012).

Praxishinweis:

Der BFH verweist zwar darauf, dass es der Prüfungspflicht durch das FA obliegt, im Einzelfall zu prüfen, wie das Vermögen im Weiteren verfügt wurde und inwiefern der nicht einzahlende Ehegatte das Vermögen dazu genutzt hat, selbst eigenes Vermögen aufzubauen.

Dennoch wird empfohlen in der Praxis in solchen Konstellationen (in dem zu entscheidenden Fall betrug der Verkaufserlös, den der Ehemann auf das Gemeinschaftskonto eingezahlt hatte rund 2,6 Mio. €) **Gemeinschaftskonten zu vermeiden, wenn die Schenkung nicht ausdrücklich gewollt ist**. Es dürfte in aller Regel schwierig sein, im Nachgang anhand von Vereinbarungen oder Verwendungsnachweisen nachzuvollziehen, inwiefern tatsächlich eine Schenkungsabsicht vorgelegen hat. Selbst wenn diese vorhanden gewesen sein sollte, lässt sich Jahre später kaum mehr nachvollziehen, wann und in welcher Größenordnung die 10-Jahresfristen bezogen auf den Schenkungsteuerfreibetrag von 500.000 € in Gang gesetzt wurden. In diesen Fällen sollten die Ehegatten Einzelkonten mit jeweiliger Verfügungsberechtigung bevorzugen. **In jedem Fall muss der Berater aber bei diesen Transaktionen im Bereich der Gemeinschaftskonten darauf hinweisen, dass es sich ggf. um einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang handelt und alles Weitere mit dem persönlichen Steuerberater zu besprechen ist.**

3/5 Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV)

(Stand: 29.5.2012 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Nach der seit dem 1. Juli 2005 geltenden EU-Zinsrichtlinie, die in Deutschland durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt wurde, erfolgt grundsätzlich ein **Informationsaustausch** (in Form von **Kontrollmitteilungen**) über grenzüberschreitende Zinszahlungen.

Statt der Auskunftserteilung nach Deutschland wird für eine Übergangszeit von in den Mitgliedstaaten **Luxemburg** und **Österreich** niedergelassenen Zahlstellen ein Steuerabzug (Quellensteuer) auf Zinszahlungen vorgenommen. Dieser Abzug beläuft sich seit dem 1. Juli 2011 auf 35 % der Zinserträge, wenn das ausländische Kreditinstitut nicht vom Bankgeheimnis entbunden wurde bzw. keine ZIV-Bescheinigung vorliegt.

EU-Quellensteuer kann auf die Einkommensteuer angerechnet werden

Die EU-Quellensteuer ist nach § 14 Abs. 2 ZIV in voller Höhe auf die deutsche Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) anzurechnen und wird in der Anlage KAP (Zeile 58 "Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern") eingetragen. Aus dem der Einkommensteuererklärung beigefügten Beleg über die einbehaltene EU-Quellensteuer muss sich **eindeutig** entnehmen lassen, dass es sich um eine Quellensteuer aufgrund der EU-Zinsrichtlinie und nicht um eine nationale Quellensteuer (z.B. Schweizer Verrechnungssteuer) handelt.

Praxishinweise

Als Nachweis für die im Ausland gezahlte EU-Quellensteuer reicht beispielsweise auch eine Ertragnisaufstellung aus. Aus dieser muss sich jedoch der Name, die Anschrift der Zahlstelle und des wirtschaftlichen Eigentümers, sowie die Höhe der Quellensteuer (einschließlich Währung), der Zahltag, die Kontonummer oder eine Beschreibung der Forderung ergeben (BMF-Schreiben vom 11. Januar 2008, Rn. 69).

Wurden neben der EU-Quellensteuer noch weitere ausländische Steuern einbehalten, so ist diese ausländische Quellensteuer in den Zeilen 52 und/oder 53 ggf. 54 (fiktive ausländische Quellensteuer) der Anlage KAP 2011 einzutragen und wird im Rahmen der Veranlagung auf die deutsche Abgeltungsteuer angerechnet (vgl. Schalburg/Seifert, 2011, S. 331).

Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

4/3 Was geschieht bei fehlender Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung?

(Stand: 29.5.2012 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Bekannterweise sind Mitarbeiter in der Anlageberatung bis zum 31. Oktober 2012 bei der BaFin in einem nicht-öffentlichen Register zu melden. Für den **Finanzplaner** trifft die Registrierung nur zu, wenn er beispielsweise im Rahmen der **Umsetzungsbegleitung** des Finanzplans die **Anlageberatung** ausübt. Was geschieht aber, wenn der Anlageberater im Rahmen seiner Tätigkeit nicht mehr die erforderliche Sachkunde besitzt? Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich eindeutig aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

Fehlende Sachkunde muss vorliegen

Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass ein Mitarbeiter in der Anlageberatung **nicht oder nicht mehr** die Anforderungen nach § 34d Abs. 1 Satz 1 WpHG erfüllt, **kann** die BaFin unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 4 WpHG dem **Wertpapierdienstleistungsunternehmen** untersagen, den Mitarbeiter in der angezeigten

Tätigkeit einzusetzen, solange dieser die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt (§ 34d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WpHG).

Begründung des Gesetzgebers

Mitarbeiter, die nicht den **gesetzlichen Anforderungen** genügen, dürfen nach Auffassung des Gesetzgebers nicht eingesetzt werden. Dies stellt § 34d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WpHG klar und weist der Aufsichtsbehörde die ausdrückliche **Kompetenz** zu, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Einsatz der Mitarbeiter zu untersagen. Die neuen Sanktionsmöglichkeiten erzielen nach Ansicht des Gesetzgebers eine Abschreckungswirkung, die zur Disziplinierung der Mitarbeiter wie auch der Wertpapierdienstleistungsunternehmen beiträgt (vgl. BT-Drucksache 17/3628, 2010, S. 30).

Konsequenzen für die Praxis

Gemäß § 34d WpHG sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, darauf zu achten, dass ihre Anlageberater während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit **sachkundig bleiben**. Ansonsten sind Nachschulungen erforderlich. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss im Anschluss an die Nachschulungen darlegen, warum die Mitarbeiter aus ihrer Sicht wieder ausreichend qualifiziert sind (vgl. Koller, 2012, § 34d WpHG Rn. 14).

4/4 Aufklärungspflicht bei strafrechtlichem Ermittlungsverfahren gegen Fondsverantwortliche

(Stand: 31.5.2012 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Mit Urteil vom 10.11.2011 (III ZR 81/11) hat der BGH zur Aufklärungspflicht des Anlageberaters über **ein ihm bekanntes** strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Fondsverantwortliche entschieden (vgl. Zeitschrift für Wirtschaftsrecht = ZIP, 2012, S. 85 ff.). Diesem auch für die Finanzplanungspraxis interessanten Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde.

Sachverhalt

Der Kläger zeichnete nach Beratung durch die Beklagte eine mittelbare Kommanditbeteiligung an einem geschlossenen Fonds. Gegen den Geschäftsführer und Hauptgesellschafter der Komplementärin der Fondsgesellschaft sowie gegen die Geschäftsführerin und Hauptgesellschafterin der Treuhandgesellschaft und Mittelverwendungskontrolleurin führte die Staatsanwaltschaft seit Frühjahr 2000 ein Ermittlungsverfahren, das das Engagement der Beschuldigten für eine andere Fondsgesellschaft betraf. Im Zuge der Ermittlungen wurden im April 2000 die Geschäftsräume der Komplementärin der Fondsgesellschaft wegen des Verdachts verschiedener Verstöße gegen das Kreditwesengesetz (KWG) sowie wegen Kapitalanlagebetruges durchsucht. Im Oktober 2002 wurden die Beschuldigten wegen Verstoßes gegen das KWG rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von acht bzw. sechs Monaten auf Bewährung verurteilt. Über die entsprechenden Ermittlungsverfahren wurde im Sommer 2000 zweimal in der Presse berichtet. Dem Anlageberater waren diese Verfahren bekannt.

Der Kläger, der über das Ermittlungsverfahren bei seiner Anlageentscheidung **nicht informiert** war, nahm die Beklagte auf Rückzahlung des investierten Betrages Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus der KG-Beteiligung in Anspruch. Das LG wies die Klage ab; das OLG gab ihr statt. Die Revision der Beklagten vor dem BGH blieb ohne Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen

Ein Anlageberater hat die Pflicht, seinen Kunden über alle Eigenschaften und Risiken richtig und vollständig zu informieren, die für die jeweilige **Anlageentscheidung** wesentliche Bedeutung haben oder haben können. Dies betrifft nicht nur Umstände, die sich auf das Anlageobjekt selbst beziehen, sondern auch solche, die für die Seriosität und Zuverlässigkeit der Fondsverantwortlichen wichtig sind oder sein können. Hierzu gehört nach Auffassung des BGH ein strafrechtliches Verhalten jedenfalls dann, wenn es um Taten geht, die aus der Sicht eines vernünftigen Anlegers geeignet sind, die Vertrauenswürdigkeit der Fondsverantwortlichen in Frage zu stellen.

Aufklärungspflicht setzt bereits bei einem bestehenden anhängigen Ermittlungsverfahren ein

Die Aufklärungspflicht des Beraters setzt nach Meinung der Karlsruher Richter dabei nicht erst ein, wenn es zu einer (rechtskräftigen) Verurteilung oder auch nur zur Erhebung der öffentlichen Klage gekommen ist. Vielmehr kann der Berater bereits verpflichtet sein, darüber aufzuklären, dass gegen Fondsverantwortliche ein Ermittlungsverfahren in Bezug auf diesbezügliche Straftaten anhängig ist. Aufgrund dieser Information kann der Kunde entscheiden, ob er das Risiko einer Kapitalanlage in diesen Fonds eingehen will (vgl. Urteilsbegründung, ZIP 2012, S. 85).

Bewertung: Anlageberater muss geschützt werden

Der Pflichtenkreis eines Anlageberaters nimmt ständig zu. Um den Berater im Rahmen seiner Tätigkeit zu schützen, müssen - bevor ein Finanzprodukt zum Vertrieb zugelassen wird - die Merkmale und Fallstricke eines Produkts durch eine sog. **"Produktprüfungsstelle"** herausgearbeitet werden. Es dürfen nur solche Finanzprodukte für den Vertrieb freigegeben werden, die aus Sicht des Beraters keine "Fallstricke" aufweisen. Dazu gehört auch die eingehende Prüfung durch die Produktprüfungsstelle, ob gegen Fondsverantwortliche ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren besteht.

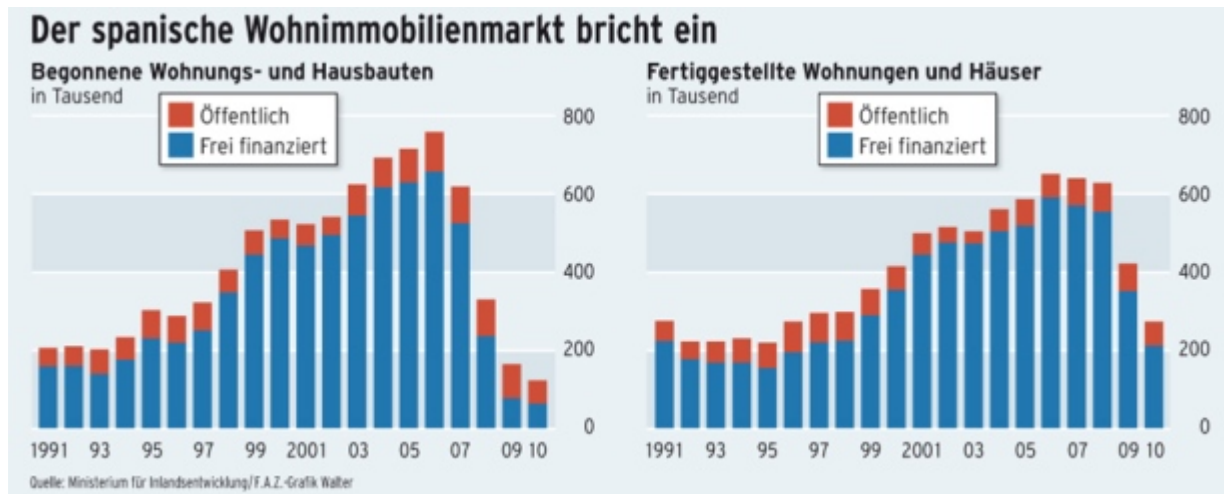
Themengebiet 5: Immobilienmanagement

5/2 Der europäische Immobilienmarkt am Beispiel Spaniens und Norwegens

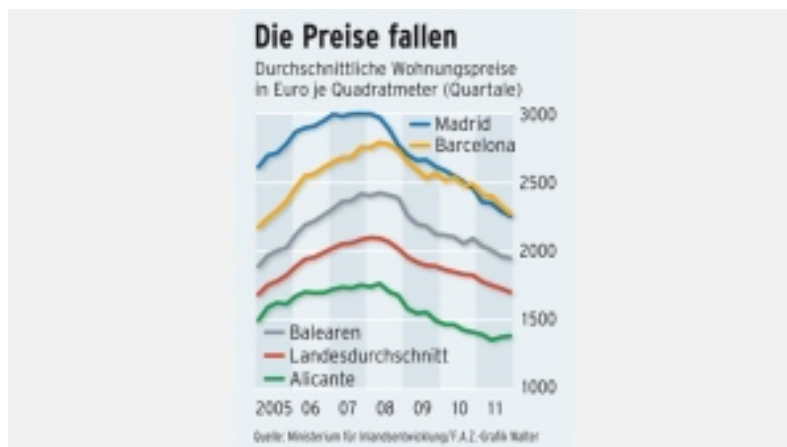
(Stand: 28.4.2012 / Autor: Stefan Klähne)

Die **Entwicklung an den europäischen Immobilienmärkten** könnte unterschiedlicher nicht verlaufen. In einzelnen Märkten sinken die Preise sehr stark und in anderen Märkten herrscht das gegenteilige Bild vor. Nachfolgend wird diese Entwicklung beispielhaft an den spanischen und norwegischen Immobilienmärkten dargestellt.

Von 1996 bis 2006 war der **spanische Wohnimmobilienmarkt** von einem rasanten Wachstum geprägt. Der Baumboom führte zu einem großen Beschäftigungsaufbau in der Baubranche verbunden mit einem rasanten Wirtschaftsaufschwung. Im **Boomjahr 2006** wurden über 750.000 neue Wohnbauten begonnen und für das darauffolgende Jahr über 600.000 Baugenehmigungen erteilt.

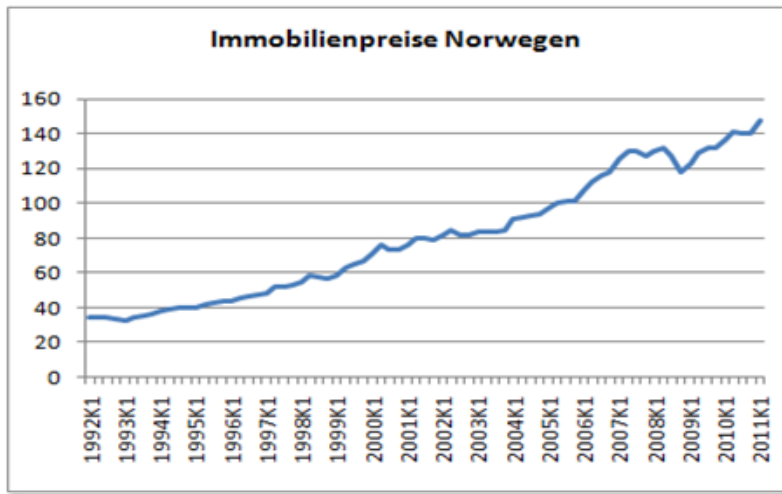


Mit dem **Ausbruch der Suprimekrise** in den USA fand das **Wachstum am spanischen Wohnimmobilienmarkt ein rasantes Ende**. Hunderttausende von **Arbeitsplätzen** in der Baubranche gingen verloren. Viele Immobilien mussten komplett abgeschrieben werden mit Auswirkungen auf die **Stabilität des spanischen Bankensystems**. Die Arbeitslosigkeit erreicht Rekordniveaus von rund 25 Prozent. Vor allem die **Jugendarbeitslosigkeit** ist besorgniserregend hoch. Das Bruttoinlandsprodukt von Spanien sinkt und damit verbunden steigt die **Staatsschuldenquote** nach dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt. In ganz Spanien sind **Bauruinen** zu finden. Ausländische Investoren ziehen sich vom spanischen Immobilienmarkt zurück. Der **Preisverfall** wird auch in der nächsten Zeit weiter voranschreiten. Die Probleme Europas werden hierdurch nicht weniger.

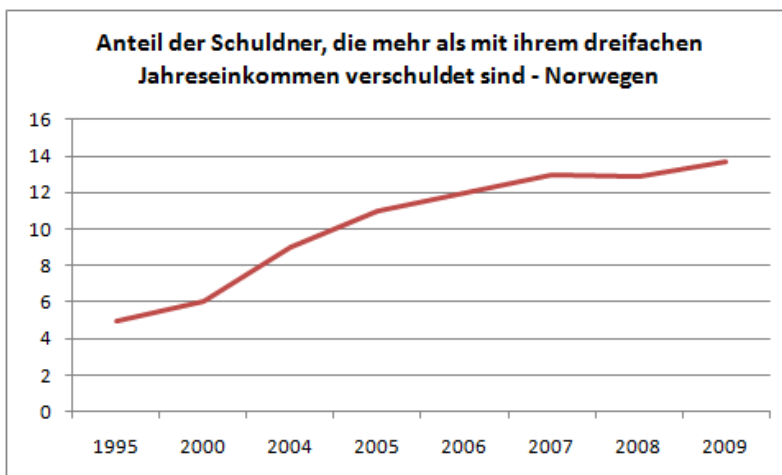


Ganz anders sieht das Bild noch am **norwegischen Immobilienmarkt** aus. Die **Preise steigen**, auch begünstigt durch die **viele billige Liquidität**, stark an. Alleine von 1995 bis 2007 verdreifachten sich die Preise für Wohnimmobilien in Norwegen. (Quelle: http://immobilien.diepresse.com/home/international/730440/Hypotheken_Sorge-um-Blase-in-Nordeuropa). Die Entwicklung weist viele **Parallelen zur Suprimekrise in den USA** auf, beispielsweise den rasanten Anstieg der überschuldeten Haushalte. Sollte es zu einem kurzfristigen, starken Preisrückgang kommen sind Zahlungsunfähigkeiten von Schuldern und damit verbundene Bankschieflagen zu befürchten. Die Lage wird von immer mehr Experten als **besorgniserregend** eingestuft: Im Hinblick auf die Hauspreise sagte Robert Shiller vom S&P / Case-Shiller Hauspreisindex, finde er es „ziemlich erstaunlich, dass die Preise in Norwegen Rekordlevel erreichen.“ Sie seien stärker gestiegen, als es jemals in den USA der Fall gewesen ist. „In Norwegen sieht es nach einer **Immobilienblase** aus“, so Robert Shiller in einem Interview mit Bloomberg, „ein Kollaps dieser Blase ist gefährlich für die

Wirtschaft“ (Quelle: <http://www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2012/01/36177/>, 22.04.2012).



Datenquelle: Statistics Norway; Grafik: Guido Lingnau



Datenquelle: Statistics Norway; Grafik: Guido Lingnau

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/2 Zur Verschuldungssituation in der Eurozone

(Stand: 14.5.2012 / Autor: Christian Lips, NORD/LB Research / Volkswirtschaft / Economics & Strategy)

Die **Staatsverschuldung** ist im **Euroraum** im vergangenen Jahr auf **ein neues Rekordniveau** angestiegen. Mit EUR 8,215 Bio. standen die 17 Eurostaaten zum Ende des vergangenen Jahres in der Kreide. Zwar legte das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im vergangenen Jahr auch zu, nominal immerhin um 2,8%. Die Schuldenquote erhöhte sich dennoch von 85,6% auf 88,0% vom BIP. Besonders stark erhöhte sich die Schuldenquote binnen Jahresfrist in Griechenland (von 145,0 auf 165,3%), Irland (von 92,5% auf 108,2%) und Portugal (von 93,3 auf 107,8%). Auch Spaniens Schuldenquote hat sich wegen des hohen Defizits von gut EUR 91 Mrd. auf 68,5% vom BIP und damit von der Maastrichtgrenze (60% vom BIP) entfernt. Insgesamt dokumentieren die von Eurostat veröffentlichten Daten zu Defizit und Verschuldung die Verschuldungsproblematik, die bis zuletzt Politik und Finanzmärkte in Atem gehalten hat.

Es wurden jedoch im vergangenen Jahr auch einige Erfolge erzielt. So konnte das Defizit in der Eurozone um EUR 180 Mrd. gesenkt werden, die **Defizitquote** näherte sich mit 4,1% vom BIP wieder den Maastrichtvorgaben an (2010: 6,2%). Mit diesem Wert hebt sich die Eurozone deutlich von vielen anderen entwickelten Volkswirtschaften wie den USA, Japan oder Großbritannien ab. Mit Ausnahme von Zypern und Slowenien konnten alle Mitgliedsstaaten ihren Finanzierungssaldo im Verhältnis zum BIP verbessern. Zudem haben einige Staaten deutliche Erfolge bei der Defizitreduktion erzielen können. Finnland (0,5%), Deutschland (1,0%) und Österreich (2,6%) unterschritten sogar bereits 2011 wieder die 3-Prozent-Marke. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die **Verschuldungssituation insbesondere der südlichen Mitgliedsstaaten angespannt bleibt.**

Zuletzt rückte **Spanien** verstärkt in den Fokus der Finanzmärkte. Zum einen wurde das Defizitziel für 2011 deutlich verfehlt, zum anderen erwiesen sich auch die weiteren Planungen zum Defizitabbau als zu ambitioniert. So strebt die spanische Regierung nun eine Defizitreduktion in diesem Jahr auf 5,8% vom BIP an. Um dieses Ziel erreichen zu können, hat die spanische Regierung die weitgehend autonomen Regionen in die Pflicht genommen.

Allerdings befindet sich Spanien derzeit in einer Zwickmühle. Um die **Defizitziele** zu erreichen, hat die Regierung weitere Sparmaßnahmen beschlossen. Das **Austeritätsprogramm** wirkt sich aber zusehends **negativ auf Wachstum und Beschäftigung** aus. Die spanische Regierung hat daher kaum noch Handlungsalternativen, wenn sich die Refinanzierungskonditionen, wie in den vergangenen Wochen geschehen, deutlich verschlechtern. Ein Verfehlen der Defizitziele wird derzeit ebenso vom Markt bestraft wie weitere Sparbemühungen zur Reduktion des Primärdefizits – da dies die Rezession noch weiter vertiefen würde. Vor diesem Hintergrund muss auch die jüngste Herabstufung der spanischen Kreditwürdigkeit von S&P auf BBB+ gesehen werden.

Die schwache Wirtschaftsentwicklung hat zur Folge, dass für **viele Euro-Mitgliedsländer** die reale Schuldenlast trotz aller Sparbemühungen weiter steigt. So wird die **Schuldenquote der Eurozone** gemäß unserer Prognose **bis 2013 auf über 90% ansteigen**, bevor in der Folge eine allmähliche Reduktion erreicht werden kann. Ein besonderes Augenmerk muss dabei wegen der bis zuletzt hohen Dynamik auf Spanien und Portugal gerichtet werden. **Portugal** dürfte bis 2013 eine höhere Schuldenquote als Italien erreichen und **Spanien** steuert im gleichen Zeitraum auf einen Wert deutlich oberhalb der Marke von 80% vom BIP zu.

Um **nachhaltige Konsolidierungserfolge** zu erzielen, reicht eine reine Austeritätspolitik nicht aus. Vielmehr müssen parallel Maßnahmen wie z.B. zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit verstärkt werden, um die Wachstumsperspektiven zu verbessern. Vor allem dürfen Staaten wie Spanien der Rezession nicht hinterher sparen. Bereits jetzt befindet sich Spanien in einer tiefen Rezession und die Arbeitslosenquote kletterte im März auf über 24%. Bei den Jugendlichen sind sogar inzwischen mehr als die Hälfte arbeitslos! Hier besteht inzwischen die Gefahr eines Braindrain mit dauerhaft negativen Folgen für das Wachstum.

Auch Mario Draghi hat jüngst einen **Wachstumspakt als Ergänzung zum Fiskalpakt** angeregt. Zwar dürfte die Äußerung auch zum Ziel haben, den Druck auf die EZB zu verringern. Er trifft jedoch mit der Forderung einen wunden Punkt, da diesbezüglich die Eurostaaten bisher eine überzeugende Strategie vermissen lassen.

Themengebiet 12: Sonstige praxisrelevante Informationen

12/3 Für die frühzeitige Planung: Termine 2013 für das Fachseminar Financial Consultant und das Zertifizierungskolloquium an der Sparkassenakademie Niedersachsen

(Stand: 29.05.2012 / Autor: Frank Meereis, Sparkassenakademie Niedersachsen)

Das vierwöchige **Fachseminar Financial Consultant** wird an der Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover im kommenden Jahr 2013 zweimal angeboten:

Fachseminar Financial Consultant (1. Durchgang)

1. Woche	21.01. - 25.01.2013
2. Woche	28.01. - 01.02.2013
3. Woche	18.02. - 22.02.2013
4. Woche	25.02. - 01.03.2013
Mündliche Lernerfolgskontrolle	27.05. - 29.05.2013

Fachseminar Financial Consultant (2. Durchgang)

1. Woche	21.10. - 25.10.2013
2. Woche	28.10. - 01.11.2013
3. Woche	18.11. - 22.11.2013
4. Woche	25.11. - 29.11.2013
Mündliche Lernerfolgskontrolle	04.03. - 06.03.2014

Die beiden Termine für die **Zertifizierungskolloquien** – *Funktionsfeld: Vermögensmanagement – gehobenes Segment / Top-Kunden Zertifizierter Financial Consultant Sparkassen-Finanzgruppe* sind wie folgt vorgesehen:

1. Zertifizierungskolloquium	22.05. - 24.05.2013
Anmeldeschluss:	22.02.2013
Einreichung der Finanzpläne bis zum:	22.03.2013
2. Zertifizierungskolloquium	13.11. - 15.11.2013
Anmeldeschluss:	13.08.2013
Einreichung der Finanzpläne bis zum:	13.09.2013

Das neue **Vorbereitungsseminar zur Prüfung zum „Zertifizierten Financial Consultant“** (siehe hierzu: Newsletter FC / Nr. 12, Seite 15 f.) soll am 21. Juni 2013 durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung für die o. g. Veranstaltungen erst nach der Veröffentlichung unseres Bildungsprogramms 2013 über das übliche Anmeldeverfahren durch Ihre Personalabteilungen erfolgen kann.

12/4 Literaturverzeichnis

(Stand: 31.5.2012 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Begner, J.: Die Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung - WpHGMAAnzV), in: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, 12. Jg., 2012, S. 95 - 100.

BMF-Schreiben vom 11. Januar 2008 - IV C 1 - S 2402-a/0 (2008/0010476) - Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (ZiV), in: Bundessteuerblatt Teil I, 2008, S. 320 ff.

Dötsch, C.-A./Kellner, M.: Aufklärungs- und Beratungspflichten der Kreditinstitute beim Vertrieb von Aktienanleihen, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 55. Jg., 2001, S. 1994 - 1999.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz), BT-Drucksache 17/3628 vom 9.11.2010.

Koller, I.: Allgemeine Verhaltenspflichten, in: Assmann, H.-D./Schneider, U. H. (Hrsg.): Wertpapierhandelsgesetz - Kommentar, 6. Aufl., Köln 2012, S. 1365 - 1481.

Schalburg, M./Seifert, M.: Einkommensteuer-Erklärung 2011, 6. Aufl., Bonn 2011.

Hannover, 31.05.2012 / Mc